

**Vorlage der Staatsregierung.****G e s e k**vom . . . . .  
über die**Voraussektionen der Übernahme österreichischer Kriegsanleihe als  
Schuld der Republik Österreich.****Die Nationalversammlung hat beschlossen:****§ 1.**

Das Gesetz findet Anwendung auf:

die steuerfreie 5 1/2 Prozentige österreichische  
Kriegsanleihe vom Jahre 1914, fällig am 1. April  
1920,die steuerfreie 5 1/2 Prozentige österreichische  
Kriegsanleihe vom Jahre 1915, rückzahlbar am  
1. Mai 1925,die dritte steuerfreie 5 1/2 Prozentige öster-  
reichische Kriegsanleihe, rückzahlbar am 1. Oktober  
1930,die vierte steuerfreie 5 1/2 Prozentige öster-  
reichische Kriegsanleihe (40jährige amortisbare  
Staatsanleihe und am 1. Juni 1923 rückzahlbare  
Staatschatscheine),die fünfte steuerfreie 5 1/2 Prozentige öster-  
reichische Kriegsanleihe (40jährige amortisbare  
Staatsanleihe und am 1. Juni 1922 rückzahlbare  
Staatschatscheine),die sechste steuerfreie 5 1/2 Prozentige öster-  
reichische Kriegsanleihe (40jährige amortisbare  
Staatsanleihe und am 1. Mai 1927 rückzahlbare  
Staatschatscheine),die siebente steuerfreie 5 1/2 Prozentige öster-  
reichische Kriegsanleihe (40jährige amortisbare  
Staatsanleihe und am 1. August 1926 rückzahlbare  
Staatschatscheine),

die achte steuerfreie 5½prozentige österreichische Kriegsanleihe (40jährige amortisbare Staatsanleihe und ab 1. September 1923 halbjährig fällbare Staatschahlscheine).

### § 2.

Den im Staatsvertrage von St. Germain vorgesehenen finanziellen Regelungen wird durch dieses Gesetz nicht vorgegriffen.

### § 3.

(1) Die Republik Österreich tritt in die dem ehemaligen österreichischen Staate aus den Kriegsanleihen erwachsenen Verpflichtungen vorbehaltlich der Bestimmungen des § 7, Absatz 1, Z. 2 ein:

#### 1. bei physischen Personen

bezüglich der vorschriftsmäßig zur Vermögensabgabe angemeldeten Kriegsanleihe, wenn die Person, in deren Eigentum die Kriegsanleihe am 13. März 1919 stand, am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes das Heimatrecht in einer Gemeinde des Inlandes besitzt oder bis zum Inkrafttreten des Staatsvertrages von St. Germain gemäß der §§ 2 bis 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R. G. Bl. Nr. 222, erworben hat und am 13. März 1919 kein an einen der anderen Nachfolgestaaten wirtschaftlich gebundenes Vermögen hatte.

#### 2. bei juristischen Personen

a) soweit es sich um erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen gewidmetes Vermögen dieser Personen handelt

bezüglich der vorschriftsmäßig zur Vermögensabgabe angemeldeten Kriegsanleihe, wenn die juristische Person, in deren Eigentum die Kriegsanleihe am 13. März 1919 stand, ihren Sitz am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Inlande hat und am 13. März 1919 kein an einen der anderen Nachfolgestaaten wirtschaftlich gebundenes Vermögen hatte.

b) soweit es sich nicht um erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen gewidmetes Vermögen dieser Personen handelt

bezüglich der vorschriftsmäßig zur Vermögensabgabe angemeldeten Kriegsanleihe, wenn die juristische Person, in deren Eigentum die Kriegsanleihe am 13. März 1919 stand, am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes ihren Sitz im Inlande hat, am 13. März 1919 sich ausschließlich im Inlande betätigte und in diesem Zeitpunkte kein an einen der anderen Nachfolgestaaten wirtschaftlich gebundenes Vermögen hatte.

## 825 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

3

(2) Vermögensmassen, die selbständigen Zwecken dienen, wie Sammlungsfonds, Vermögen politischer Parteien, die nicht als juristische Personen auftreten u. dgl., werden wie Vermögen juristischer Personen behandelt.

(3) Als vorschriftsmäßig zur Vermögensabgabe angemeldet gelten jene Kriegsanleihen, welche im Sinne der III. Vollzugsanweisung vom 14. April 1919, St. G. Bl. Nr. 230, nach dem Besitzstande vom 13. März 1919 angemeldet wurden.

(4) Als Inland im Sinne dieses Gesetzes gilt jenes Gebiet des ehemaligen österreichischen Staates, das nach den Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain der Republik Österreich zufällt.

(5) Unter den anderen Nachfolgestaaten sind jene Staaten mit Ausnahme der Republik Österreich zu verstehen, zu welchen Gebietsteile des ehemaligen österreichischen Staates gehören.

(6) Als an einen Staat wirtschaftlich gebunden gelten folgende in diesem Staate befindlichen Vermögenshaften:

- a) das Grund- und Gebäudevermögen,
- b) das einer Erwerbsunternehmung oder gewinnbringenden Beschäftigung oder einer vertragsmäßigen Beteiligung daran dauernd gewidmete Vermögen,
- c) Forderungen, die auf Liegenschaften sichergestellt sind,
- d) Vermögen, das durch fideikommisarischen Verwaltungszwang oder andere rechtliche Vorschriften an das Staatsgebiet gebunden ist.

Der Besitz an Aktien und Anteilscheinen und ähnlichen Wertpapieren, die Mitgliederanteile einer Gesellschaftsunternehmung darstellen, gilt nicht als gebundenes Vermögen, es sei denn, daß diese Wertpapiere erworben wurden, um dem Besitzer einen bestimmenden Einfluß auf die Art und Verwaltung des Betriebes der Gesellschaftsunternehmung zu sichern.

Als gebundenes Vermögen zu behandelnde Mitgliederanteile an einer Gesellschaftsunternehmung, die ihrerseits ein an einen Staat wirtschaftlich gebundenes Vermögen besitzt, gelten verhältnismäßig als an diesen Staat gebundendes Vermögen.

(7) Bei Versicherungsanstalten gilt als an einen Staat wirtschaftlich gebunden zumindest jenes bilanzmäßig reservierte Vermögen, welches der Deckung von Verpflichtungen gegenüber Versicherungsnnehmern die in dem betreffenden Staat ihren Wohnsitz haben, zu dienen hat.

## § 4.

Wenn der Eigentümer der Kriegsanleihe am 13. März 1919 ein an einen der anderen Nachfolgestaaten wirtschaftlich gebundenes Vermögen (§ 3) hatte, tritt bei Zutreffen der in § 3 bezeichneten übrigen Voraussetzungen die Republik Österreich in die dem ehemaligen österreichischen Staate aus dem Titel der Kriegsanleihe erwachsenen Verpflichtungen bezüglich jenes nach dem Stande vom 13. März 1919 zu ermittelnden Teiles ein, der nach dem Verhältnisse dieses gebundenen Vermögens zu dem übrigen Vermögen auf das letztere entfällt.

## § 5.

(1) Die im § 3 genannten Voraussetzungen gelten bei Kriegsanleihe, deren Kontrollbezeichnung (§ 9, Absatz 1 der III. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 14. April 1919, St. G. Bl. Nr. 230 über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögenschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe) bewilligt worden ist, in folgenden Fällen als erfüllt:

- a) wenn die Kriegsanleihe nach vollzogener Kontrollbezeichnung bereits ausgefolgt oder an eine andere Stelle übertragen worden ist;
- b) wenn die Titres bis 31. Oktober 1919 nachweislich verkauft oder belehnt worden sind, oder — soweit die Titres in diesem Zeitpunkte in einem Depot erlegt waren — der Verwahrer dem Hinterleger Kredit gewährt hat und nach dem Stande vom 31. Oktober 1919 die durch Belehnung oder Kreditgewährung entstandene Forderung bei Wideruf der Kontrollbezeichnung mangels hinreichender Deckung gefährdet würde.

## § 6.

(1) Die bereits durchgeführte Kontrollbezeichnung gilt in den Fällen des § 5 als Kennzeichnung der Schuldübernahme.

(2) Die Kontrollbezeichnung im Sinne der III. Vollzugsanweisung ist vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an nur für solche Titres der Kriegsanleihe zu erteilen, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes als Schuld der Republik Österreich zu übernehmen sind. Außer den Fällen des § 5 können bereits vollzogene oder auch nur bewilligte Kontrollbezeichnungen, die nicht den Voraussetzungen des § 3 entsprechen, widerrufen werden.

(3) Durch Vollzugsanweisung kann die Art und das Verfahren der endgültigen Kennzeichnung der

## 825 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

5

als Schuld der Republik Österreich anerkannten Titres neu geregelt werden.

## § 7.

(1) Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, mit Zustimmung eines von der Nationalversammlung zu entsendenden fünfgliedrigen Ausschusses

1. wenn öffentliche oder berücksichtigungswürdige Interessen österreichischer Staatsangehöriger dies erfordern:

- a) Kriegsanleihe, bezüglich derer die im § 3 genannten Voraussetzungen nicht zutreffen, als Schuld der Republik Österreich zu übernehmen,
- b) für die Besitzer solcher Kriegsanleihe und für Kreditinstitute, die auf solche Kriegsanleihe Pfanddarlehen gewährt haben, in anderer Weise als durch Übernahme der Kriegsanleihe vorzusorgen,
- c) in den Fällen des § 4 die Übernahme von Kriegsanleihe als Schuld der Republik Österreich in einem höheren Ausmaße, als diesem Paragraphen entsprechen würde, auszusprechen;

2. ungeachtet des Zutreffens der Voraussetzungen der §§ 3 und 4:

- a) bei Vermögen, welches öffentlichen Interessen oder charitativen Zwecken gewidmet ist, für diese Interessen oder Zwecke in anderer Weise als durch Übernahme der Kriegsanleihe vorzusorgen,
- b) die Übernahme von Kriegsanleihe, deren Kontrollbezeichnung nicht vorgenommen wurde, weil ihre Erwerbung nach dem 31. Oktober 1918 erfolgt ist, ganz oder zum Teile zu versagen, oder auf jenen unter Zugrundeliegung des Begebungskurses zu ermittelnden Nennbetrag zu beschränken, der den zur Erwerbung effektiv aufgewendeten Kosten entspricht,
- c) die Entscheidung über die Übernahme als Schuld der Republik Österreich bis zum Ablauf der für die Rechtswirksamkeit der Option zugunsten der Staatsangehörigkeit im 6. Abschnitt des Staatsvertrages von St. Germain bestimmten längsten Fristen aufzuschieben.

(2) Von der in Punkt 2 dieses Paragraphen erteilten Ermächtigung ist bezüglich der unter die Bestimmungen des § 5 fallenden Titres kein Gebrauch zu machen.

## § 8.

Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, Vereinbarungen mit auswärtigen Regierungen in Angelegenheit des Kriegsanleihebesitzes von Angehörigen eines der beiden Staaten, sowie wegen anderer mit Rücksicht auf den Staatsvertrag von St. Germain erforderlichen finanziellen Regelungen abzuschließen.

## § 9.

(1) Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt:

1. über die nach diesem Gesetze maßgebenden Umstände jedermann zur Auskunft zu verhalten sowie auch Kreditinstitute, Versicherungsanstalten und Vermögensverwalter zur Auskunftserteilung heranzuziehen,

2. die nach vorstehendem Punkte zur Auskunftserteilung herangezogenen sowie solche Personen, die die Übernahme ihres Besitzes an Kriegsanleihe durch die Republik Österreich anstreben oder deren Vertreter oder die von ihnen namhaft gemachten Personen im Wege der Gerichte zur eidlichen Aussage zu verhalten,

3. die Verweigerung der Auskunftserteilung mit Ordnungsstrafen bis zu 100.000 K zu belegen,

4. die Mitwirkung aller öffentlichen Behörden und Anstalten und ihrer Angestellten, dann der Institute und Anstalten, welche sich berufsmäßig mit der Verwahrung und Verwaltung fremder Vermögenshaften befassen, in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Auskunft kann verweigert werden:

a) wenn der Befragte im Verhältnis zu der die Übernahme ihres Besitzes an Kriegsanleihe anstrebenden Person zu den im §. 152, Z. 1, St. P. O., genannten Personen gehört oder wenn durch die Beantwortung der Frage ihm oder einer Person, zu der er in dem bezeichneten Verhältnis steht, die Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung zugezogen würde;

b) von Geistlichen über das, was sie ohne Verleugnung ihrer Seelsorgepflicht nicht aussagen können;

c) von Ärzten und ihren Angestellten über das, was ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertraut worden ist;

d) von öffentlichen Notaren, Verteidigern, Rechtsanwälten und ihren Angestellten über das, was ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertraut worden ist; die Aussage kann nicht verweigert werden hinsichtlich solcher Tat-

825 der Beilagen. — **Konstituierende Nationalversammlung.**

7

sachen, die ihnen bei Beratung oder Vertretung in Angelegenheiten des Kriegsanleihebesitzes der von ihnen beratenen oder vertretenen Personen zur Kenntnis gekommen sind; besteht die Gefahr, daß hierdurch ihr Auftraggeber einer Verfolgung nach § 10 dieses Gesetzes oder einer Steuerstrafverfolgung ausgegesetzt wird, ist diesem zur Herstellung des dem Gesetz entsprechenden Zustandes, beziehungsweise zur Errichtung der Abgabe, wegen derer er der Strafverfolgung ausgegesetzt gewesen wäre, eine angemessene Frist einzuräumen.

(3) Die gemäß Absatz 1, Punkt 4, in Anspruch genommenen Personen, die nicht öffentliche Angestellte sind, haben bei Ausübung dieser Funktionen die Rechte und Pflichten öffentlicher Beamter und können in Geld genommen werden. Pflichtverletzungen können, soweit sie nicht nach einer anderen gesetzlichen Bestimmung einer strengerem Strafe unterliegen, als Ordnungswidrigkeit mit Geld bis zu 100.000 K bestraft werden; das Verfahren wird durch Vollzugsanweisung geregelt.

## § 10.

(1) Wer falsche Angaben in der Absicht macht oder bestätigt, die Übernahme von Kriegsanleihe durch die Republik Österreich für sich oder einen anderen zu erschleichen, wird, insofern die Handlung nicht ohne Rücksicht auf die Höhe des Schadens den Tatbestand eines Verbrechens begründet, mit Geld bis zum doppelten Nennbetrag der betreffenden Kriegsanleihe bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Arrest bis zu einem Jahre erkannt werden.

(2) Im Übrigen finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 427, füngemäße Anwendung.

## § 11.

(1) Die Republik Österreich übernimmt keinerlei Verpflichtungen bezüglich der Kriegsanleihe, die am 9. September 1919 Regierungen oder Angehörigen eines der anderen Nachfolgestaaten (§ 3) gehörte.

(2) Bezuglich der Kriegsanleihe, die Regierungen oder Angehörigen von Staaten gehört, denen kein Gebiet des ehemaligen österreichischen Staates zugewiesen ist, wird eine Regelung bis nach dem Inkrafttreten des Staatsvertrages von St. Germain vorbehalten.

(3) Für den gleichen Zeitpunkt wird die Regelung bezüglich jener Kriegsanleihen vorbehalten, die Angehörigen des der Republik Österreich durch den

genannten Staatsvertrag zugefallenen Teiles des ehemaligen Ungarn gehört.

#### § 12.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Wirksamkeit.

(2) Mit seinem Vollzuge ist der Staatssekretär für Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Inneres und Unterricht und dem Staatssekretär für Justiz betraut.

## Begründung.

In der Übernahme von Kriegsanleihe als Schuld der Republik Österreich liegt ein eine Staatschuld konstituierender Akt, zu dessen Vollziehung es einer gesetzlichen Bevollmächtigung bedarf. Diese Vollmacht soll durch das vorliegende Gesetz geschaffen werden.

Materiell ergibt sich die Notwendigkeit zur Schaffung dieses Gesetzes schon aus der Wichtigkeit und Dringlichkeit, welche einer endlichen Lösung der Frage der Kriegsanleihe aus Rücksichten der ungeklärten Aufrechterhaltung der Volkswirtschaft, insbesondere des unerschütterten Fortbestandes der Kreditorganisationen aller Art, und nicht zuletzt aus Gründen der Pflege und Erhaltung des Staatskredits im In- und Auslande beizumessen ist.

Eine formalrechtliche Verpflichtung der Republik gegenüber den Kriegsanleihebesitzern lässt sich allerdings aus der Rechtslage allein kaum ableiten. Einerseits hat die Republik Österreich den Grundsatz der Ablehnung jeder Rechtsnachfolge nach dem ehemaligen Österreich — unbeschadet der im Staatsvertrag von St. Germain auferlegten Verpflichtungen — im Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Oktober 1919, St. G. Bl. Nr. 484, festgelegt, anderseits entbehrt dieser Vertrag derzeit noch der Rechtskraft. Jedenfalls aber wahrt auch dieser Vertrag selbst der Republik freie Disposition gegenüber den Titres jener Kriegsanleihe, die ihren Staatsbürgern gehören. Hierdurch und durch die grundsätzliche Stellungnahme des angeführten Gesetzes ergäbe sich zwar die rechtliche Möglichkeit, die Übernahme der Schuld von Bedingungen abhängig zu machen, welche das Rechtsverhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner abändern. Auf diesem Wege aber eine Entlastung des Staates zu suchen, würde den öffentlichen Kredit in der unheilvollsten Weise untergraben und die Befriedigung des Staatsanleihebedürfnisses auf lange Zeit hinaus gänzlich unterbinden, weshalb dieser Weg prinzipiell ungängbar erscheint.

Hierdurch gipfelt das Problem der Kriegsanleiheübernahme in der Lösung der Frage, wie unter Aufrechterhaltung der erworbenen Gläubigerrechte die Belastung des Staates ohne Gefährdung der staats- und volkswirtschaftlichen Interessen und ohne Erschütterung des öffentlichen Kredits auf ein exträgliches Maß abgesteckt werden kann. Nach diesen Gesichtspunkten wird das Gesetz jenen Kreis von Titresinhabern zu umschreiben haben, denen gegenüber die Republik Österreich sich unbedingt als Schuldnerin befindet.

Dieser Kreis schließt grundsätzlich jene Personen ein, die in einer auf dem Territorium der Republik befindlichen Gemeinde heimathberechtigt sind und ihren Besitz an Kriegsanleihe ordnungsgemäß zur Vermögensabgabe angemeldet haben.

Dass das Erfordernis der Heimatzuständigkeit und nicht das Erfordernis der dieser Qualifizierung ermangelnden Staatsbürgerschaft aufgestellt wird, findet seine Begründung darin, dass der Staatsvertrag von St. Germain im Artikel 70 die Staatsangehörigkeit zu einem der auf dem Gebiete des ehemaligen Österreich entstandenen Staaten von der Zuständigkeit (pertinenza) innerhalb eines Gebietes abhängig macht, über welches der betreffende Staat die Souveränität ausübt. Diese Personen erwerben nach dieser Bestimmung ohne weiteres und unter Ausschluss der österreichischen Staatsangehörigkeit die Angehörigkeit zu dem betreffenden Staat. Diesem Standpunkt, welchen das Gesetz vom 5. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 91, über das Staatsbürgerrecht nicht entsprochen hat, wurde durch Gesetz vom 17. Oktober 1919, St. G. Bl. Nr. 481, über die Abänderung des Gesetzes über das österreichische Staatsbürgerrecht und über die zeitweise Unzulässigkeit von Aufnahmen in den Heimatsverband teilweise bereits Rechnung getragen. Auch die für die Vergangenheit wirkende Abänderung des durch das erstzitierte Gesetz geschaffenen Rechtszustandes steht bevor. Die hierdurch etwa eine Gefährdung erleidenden berechtigten Interessen der Kriegsanleihe besitzenden Staatsangehörigen im weiteren Sinne finden übrigens im vorliegenden Gesetze (§ 7, Absatz 1, Punkt 1) angemessenen Schutz.

Das Erfordernis der Anmeldung zur Vermögensabgabe wurde deshalb aufgestellt, weil es gerechtfertigt erscheint, den Staat zunächst nur gegenüber jenem Besitz an altösterreichischen Staatschuldbeschreibungen zu verpflichten, rücksichtlich dessen sich auch der Besitzer bereit gezeigt hat, den an sein Vermögen zu stellenden staatlichen Anforderungen zu entsprechen.

Innenhalb dieses Kreises von Besitzern wird im Gesetz das heimische volkswirtschaftliche Interesse insoweit in den Vordergrund gerückt, als grundsätzlich der Kriegsanleihebesitz nur dann zur Gänze übernommen wird, wenn ein wirtschaftliches Engagement außerhalb der heimischen Volkswirtschaft nicht gegeben erscheint. Ist dieses der Fall, dann soll der ausländische Teil des Vermögens in aller Regel den Schlüssel für die Ermittlung des von der Republik nicht anzuerkennenden Teiles des Kriegsanleihebesitzes abgeben.

Was die weiteren übrigens mehr formalen Voraussetzungen anbelangt, so schließt sich das Gesetz im Wesen den bisher erlassenen Vorschriften über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögenschaften und über den Ankauf der Fälligkeiten aus Staatschuldbeschreibungen des ehemaligen Österreich eng an.

Der endgültigen Regelung vorbehalten wird jener Kriegsanleihebesitz, bezüglich dessen in dem der Rechtskraft noch ermangelnden Friedensvertrag die Entscheidung getroffen oder Verfügungen und Vereinbarungen vorbehalten sind.

Grundsätzlich abgelehnt wird die Übernahme der Verpflichtung bezüglich der außerhalb der österreichischen Interessensphäre gelegenen Kriegsanleihe von Regierungen oder Angehörigen anderer Nachfolgestaaten.

Neben diesen grundlegenden Bestimmungen werden in dem Gesetz, in der Erwägung, daß die Mannigfaltigkeit der im Geiste des Gesetzes auszutragenden Fälle eine erschöpfende generelle Regelung nicht zuläßt, eine Reihe von Bestimmungen geschaffen, durch welche eine gesetzliche Ermächtigung zur Fällung von mit den grundsätzlichen Bestimmungen nicht übereinstimmenden Entscheidungen gegeben ist.

Die hierbei in Betracht zu ziehenden Verhältnisse werden häufig so kompliziert sein, daß die Entscheidungen vielfach nur unter Berücksichtigung individueller Verhältnisse und nur nach billigem Erneissen zu treffen sein werden. Es ist daher zur staatsrechtlichen Deckung der Finanzverwaltung geboten, die Entscheidungen nicht ausschließlich auf eigene Verantwortung zu treffen, sondern gesetzlich vorzusorgen, daß diese Entscheidungen unter Mitwirkung und Zustimmung eines Ausschusses der Nationalversammlung zustandekommen, der auf diese Weise die Approbation namens der Gesetzgebung ausspricht. Diese Ermächtigungen umfassen sowohl die Fälle der Ablehnung der Übernahme ungeachtet des Zutreffens der gesetzlich statuierten Voraussetzungen hierzu, wie auch die Fälle der Vollziehung der Übernahme ungeachtet des Mangels der gedachten Voraussetzungen.

Die für das Verfahren dem Staatssekretär für Finanzen erteilten Ermächtigungen gehen mit Rücksicht auf die finanzielle Tragweite der von der Finanzverwaltung in der Frage der Übernahme der Kriegsanleihe zu fällenden Entscheidungen nicht zu weit. Sie sind übrigens im Wesen die gleichen, wie sie das in Beratung stehende Gesetz über die große Vermögensabgabe vorsieht.

Zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzes ist zu bemerken:

Ad § 1: Dieser Paragraph zählt alle Kategorien der unter dem Sammelnamen Kriegsanleihe in der Zeit vom November 1914 bis Mai 1918 emittierten, teils zu fixen Terminen rückzahlbaren 5 1/2 prozentigen Staatschatscheine, teils der während der Jahre 1922 bis 1958 amortifizabaren 5 1/2 prozentigen Staatsanleihen auf.

Zu § 2: Hier kommen hauptsächlich die gemäß Artikel 205, 215 und 275 des Friedensvertrages vorgesehenen finanziellen Regelungen und die damit zusammenhängenden, allenfalls erforderlichen administrativen Maßnahmen in Betracht.

Ad §§ 3 bis 6: Durch die Bestimmungen dieser Paragraphen ist die Übernahme des Kriegsanleihebesitzes der in Österreich heimatherrschenden Personen, soweit die Kriegsanleihe vorschriftsmäßig zur Vermögensabgabe angemeldet wurde und verhältnismäßig auf das in der heimischen Volkswirtschaft gebundene Vermögen entfällt, im allgemeinen gesichert. Soweit diese Bestimmungen nicht ausreichen würden, um berücksichtigungswürdigen Interessen österreichischer Staatsbürger oder öffentlichen Interessen überhaupt gerecht zu werden, wird die in § 7 vorgesehene Ermächtigung hierzu die Möglichkeit bieten.

Ad § 3: Der in diesem Paragraph mehrfach vorgesehene Stichtag vom 13. März 1919 ist der Tag, nach dessen Stand gemäß den erlassenen Vorschriften über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögenschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe das Vermögen anzumelden war.

## 825 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

11

Die Fassung der vierten Alinea soll auch jene Gebiete des ehemaligen Staates decken, deren Zugehörigkeit zum Staatsgebiete derzeit noch nicht entschieden ist, also die beiden im Artikel 50 des Friedensvertrages vorgesehenen Abstimmungszonen des Landes Kärnten. Für Westungarn wird die Regelung der Kriegsanleihefrage im § 11 für die Zeit nach dem Inkrafttreten des Staatsvertrages von St. Germain vorbehalten.

Aus der Fassung des Absatzes 5 ergibt sich, daß das gesamte derzeitige Staatsgebiet der Nachfolgestaaten, also auch jenes, das niemals Gebiet des österreichischen Staates war, für die Anwendung des Gesetzes in Betracht zu ziehen ist.

Ad Absatz 6: Die taxatip gedachte Umschreibung des wirtschaftlich gebundenen Vermögens schließt sich im Wesen der im Entwurfe über die große Vermögensabgabe enthaltenen an.

Die Eigenart der Materie erforderte jedoch eine Erweiterung ad b durch Einbeziehung des einer vertragsmäßigen Beteiligung an einer Erwerbsunternehmung oder gewinnbringenden Beschäftigung dauernd gewidmeten Vermögens, um auch Finanzierungen und dauernde Kapitalsengagements österreichischer Unternehmungen bei nationalstaatlichen Unternehmungen, die ohne persönliches Hervortreten der Kapitalsgeber bestehen, treffen zu können. Aus dem gleichen Grunde würde bezüglich des als nicht gebundenes Vermögen erklärt Besitzes an Aktien, Anteilscheinen und ähnlichen Wertpapieren eine Einschränkung gemacht, wobei an die verschiedenen Formen der Syndizierung gedacht ist. Diese Einschränkung soll auch im Falle der Einschaltung von als Zwischenglieder fungierenden österreichischen Unternehmungen gelten; diesem Zwecke dient die Bestimmung des letzten Satzes dieser Alinea.

Ad Absatz 7: Diese Spezialbestimmung für Versicherungsanstalten im weitesten Sinne erwies sich deswegen als notwendig, weil das Deckungskapital der Prämienreserve nicht als gebundenes Vermögen im Sinne der Legaldefinition behandelt werden könnte, anderseits aber, insoweit es der Deckung von Verpflichtungen gegenüber fremdländischen Versicherungsnehmern dient, außerhalb des unmittelbaren Interesses der heimischen Volkswirtschaft gelegen ist. Bei dieser Spezialbestimmung mußte wegen der technischen Schwierigkeiten der Durchführung auf die Konstatierung der Staatsbürgerschaft der Versicherungsnehmer verzichtet werden.

Ad § 4: Der festgelegte Aufteilungsschlüssel wird in manchen Fällen nicht entsprechen. So insbesondere, wenn es sich um ertragswirtschaftlich nicht in Betracht kommende fremdländische Objekte handelt, zumal wenn diese Objekte aus dem im Inlande erwirtschafteten Vermögen angeschafft worden sind. Für solche und ähnliche Fälle bietet der § 7, Absatz 1, Punkt 1, lit. c), die erforderliche Remedy. Dass die Kriegsanleihe, obwohl sie das aufzuteilende Objekt ist, dennoch dem „übrigen Vermögen“ zuzurechnen ist und daher die übernehmende Quote der Kriegsanleihe selbst vergrößert, erscheint darin begründet, daß diese Bestimmung den Interessen der österreichischen Staatsbürger dient und eben deswegen auf die Feststellung verzichtet wird, ob die Kriegsanleihe zur Gänze aus Mitteln angeschafft wurde, die der heimischen Privatwirtschaft des Besitzers entstammen. Die entgegengesetzte Disposition würde dazu führen, gerade denjenigen, der sein Vermögen in stärkerem Maße als andere in Kriegsanleihe umgewandelt hat, härter zu treffen und würde vollständig versagen, wenn einem in einem anderen Nationalstaat gebundenen Vermögen ausschließlich Kriegsanleihe als übriges Vermögen gegenübersteünde.

Ad §§ 5 und 6: Diese Bestimmungen rezipieren den 20. Durchführungserlaß zur derselbst zitierten Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen. Hierdurch sollen die der Kontrollbezeichnung bereits zugeführten Kriegsanleihen dauernd einer Überprüfung über die Zulässigkeit der Kontrollbezeichnung im Sinne der bisherigen Vorschriften und dieses Gesetzes entrückt bleiben, falls eine Zurückziehung der Kontrollbezeichnung Rechte Dritter, die im Hinblick auf die Kontrollbezeichnung bereits erworben wurden, in Frage stellen könnte. Aus dieser Erwägung zieht Absatz 1 des § 6 nunmehr die Konsequenz. Für die übrigen Fälle sehen die weiteren Bestimmungen dieses Paragraphen die gesetzliche Möglichkeit einer Revision der bereits vorgenommenen oder bewilligten Kontrollbezeichnung vor.

Ad § 7: Die Bestimmung des Absatzes 1, Punkt 1 a), wahrt die Möglichkeit der Übernahme von Kriegsanleihe einerseits aus dem Besitz österreichischer Staatsbürger, die ihre Staatsbürgerschaft in anderer als in der im § 3, Punkt 1, vorgesehenen Weise erworben oder wegen ihres Wohnsitzes im Auslande die Anmeldung der Kriegsanleihe nicht oder nicht rechtzeitig vorgenommen haben, anderseits aus dem Besitz nationalstaatlicher Staatsangehöriger, die, sei es im Inlande domizilieren, sei es im Inlande gebundenes Vermögen besitzen, das für die heimische Volkswirtschaft von relevanter Bedeutung ist.

Die ad Punkt b) gedachten Fälle sind mit Rücksicht auf das weitgehende Kriegsanleiheengagement von Kreditinstituten aller Art, welches überwiegend zur Zeit der Emission von Kriegsanleihe eingegangen

worden ist, von besonderer Bedeutung für die Aufrechterhaltung unserer Volkswirtschaft und Kreditorganisation. Die erforderlichen Arrangements werden besondere Umstände erheischen, um einen gerechten Ausgleich der hierbei mehrfach kollidierenden Interessen herbeizuführen.

Die Fälle des Punktes 2 sind Spezialfälle und werden ihrer Natur nach auch nur in besonderen Ausnahmefällen zur Anwendung zu gelangen haben. Bezuglich des unter b) vorgeesehenen Falles muß bemerkt werden, daß keineswegs die vom kreditpolitischen Standpunkt zu begrüßende Aufnahme von Staatschuldverschreibungen in Zeiten der Panik und der Entwertung getroffen werden soll. Es erschien nur geboten, für besonders krasse in der Praxis vorgekommene Fälle eine Spezialbestimmung offen zu halten. Auch soll vermieden werden, daß unentgeltliche Zuwendungen von nach dem Gesetze nicht übernahmefähiger Kriegsanleihe an Personen oder Institute, die die Übernahme der Kriegsanleihe auf Grund des Gesetzes erwirken könnten, auf Kosten des Staates realisiert werden.

Der Punkt c) erweist sich deswegen als notwendig, weil die Voraussetzungen zur Übernahme von Kriegsanleihe bei Privatwirtschaften, die ihrem Kern nach in die Nationalstaaten tendieren, sich nicht an der Hand der gegenwärtigen Verhältnisse allein richtig beurteilen lassen, vielmehr unter Umständen die definitive Gestaltung der Verhältnisse abzuwarten sein wird.

Ad § 11: Bezuglich des Kriegsanleihebesitzes von sogenannten Altaußländern wird das Inkrafttreten des Friedensvertrages abzuwarten sein, um wegen der Durchführung der diesfalls getroffenen Bestimmungen zunächst mit der Reparationskommission das Einvernehmen herzustellen.

Ad § 12: Vollzugsklausel.